

Fehlzeiten, Krankmeldungen **und Beurlaubungen**

Informationen für Eltern und Sorgeberechtigte

Bitte informieren Sie die Schule bei Fehlzeiten möglichst frühzeitig. So können Anwesenheit und Sicherheit der Schüler:innen zuverlässig geprüft und Fehlzeiten korrekt dokumentiert werden.

1. Krankmeldung

Ist Ihr Kind krank oder kann es aus einem anderen zwingenden, nicht vorhersehbaren Grund nicht am Unterricht teilnehmen, melden Sie Ihr Kind bitte am ersten Fehltag möglichst vor Unterrichtsbeginn, spätestens bis 8:00 Uhr, über Ihren IServ-Elternaccount ab.

Als Grund genügt eine kurze Angabe wie „Krankheit“. Eine medizinische Diagnose ist nicht erforderlich.

Die Meldung bis 8:00 Uhr ist der schulische Meldeweg für eine schnelle Anwesenheits- und Sicherheitskontrolle. Die schulrechtlichen Regelungen zu Entschuldigungsfristen bleiben hiervon unberührt.

2. IServ als regulärer Meldeweg

Bitte nutzen Sie für Krankmeldungen grundsätzlich den IServ-Elternaccount. Bei technischen Problemen informieren Sie die Klassenleitung per E-Mail und teilen den technischen Grund möglichst kurz mit.

Von telefonischen Krankmeldungen über das Sekretariat bitten wir grundsätzlich abzusehen.

3. Fehlzeiten regelmäßig prüfen

Bitte kontrollieren Sie regelmäßig die in IServ dokumentierten Fehlzeiten Ihres Kindes. Sollten Eintragungen aus Ihrer Sicht nicht korrekt sein, wenden Sie sich zeitnah an die Klassenleitung.

4. Planbare Termine und Beurlaubungen

Planbare Fehlzeiten und Beurlaubungen müssen grundsätzlich im Voraus beantragt werden. Arzttermine sollten nach Möglichkeit außerhalb der Unterrichtszeit vereinbart werden.

Kurzzeitige Beurlaubungen werden entsprechend der schulischen Zuständigkeit bearbeitet. Bei längeren Beurlaubungen sowie Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien ist die Schulleitung einzubeziehen. Eine Beurlaubung gilt erst nach entsprechender Genehmigung als bewilligt.

Beurlaubungen für Urlaubs- oder Reisezwecke sind grundsätzlich nicht zulässig. Eine Beurlaubung vom Unterricht kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden. Welche Gründe hierfür insbesondere in Betracht kommen und welche Voraussetzungen gelten, können Sie der VV-Schulbetrieb des Landes Brandenburg entnehmen.

5. Ärztliche Bescheinigung

Bei einer gewöhnlichen Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung nicht grundsätzlich erforderlich. Bestehen im konkreten Einzelfall begründete Zweifel an einem krankheitsbedingten Fernbleiben, kann die Schule nach Maßgabe der schulrechtlichen Bestimmungen eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Eine solche Anordnung wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

6. Verspätungen

Verspätungen werden als Teilfehlzeiten dokumentiert. Nicht selbst verschuldete Verspätungen, zum Beispiel aufgrund kurzfristiger erheblicher Störungen des öffentlichen Nahverkehrs, teilen Sie der Schule bitte nachvollziehbar mit.

Bei Bedarf kann die Schule einen geeigneten Nachweis verlangen, zum Beispiel eine ÖPNV-Bestätigung oder einen Screenshot aus der entsprechenden App.

7. Erkrankung während des Schultages

Muss Ihr Kind die Schule während des Schultages krankheitsbedingt verlassen, darf es das Schulgelände nicht eigenmächtig verlassen.

Das Kind meldet sich zunächst bei einer Lehrkraft und anschließend entsprechend dem schulischen Verfahren im Sekretariat. Die Erziehungsberechtigten werden kontaktiert. Erst nach erfolgter Abstimmung kann das Kind abgeholt beziehungsweise nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten entlassen werden. Das anschließende Fehlen ist über IServ zu entschuldigen.

8. Unentschuldigte Fehlzeiten

Unentschuldigte Fehlzeiten werden von der Schule dokumentiert. Bei wiederholtem oder anhaltendem unentschuldigtem Fernbleiben nimmt die Schule Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und leitet entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen abgestufte Maßnahmen zur Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs ein.

Bei fortgesetzter Schulpflichtverletzung können das Staatliche Schulamt und gegebenenfalls weitere zuständige Stellen einbezogen werden.

9. Leistungsfeststellungen

Versäumt Ihr Kind eine angekündigte Leistungsfeststellung, ist die Abwesenheit nach den geltenden schulischen Regelungen zu entschuldigen. Bei entschuldigtem Fehlen wird erforderlichenfalls eine Möglichkeit zur Nachholung der Leistung geschaffen.

Die Folgen eines unentschuldigten Versäumnisses richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Leistungsbewertung. Eine pauschale Gleichsetzung jeder versäumten Leistungsfeststellung mit einer Leistungsverweigerung erfolgt nicht.

10. Abschlussprüfungen

Für Abschlussprüfungen gelten besondere Vorschriften. Kann eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt nicht an einer Prüfung teilnehmen, ist die Schule unverzüglich zu informieren. Die nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften erforderliche ärztliche Bescheinigung ist fristgerecht vorzulegen.

Bei anerkannt entschuldigtem Fehlen wird ein Nachholtermin entsprechend den geltenden Bestimmungen festgelegt.

Wichtig: Die frühzeitige Mitteilung einer Abwesenheit dient nicht nur der Fehlzeitenerfassung. Sie hilft uns auch dabei, bei einem unerwarteten Fernbleiben zeitnah zu klären, ob Ihr Kind sicher und ordnungsgemäß entschuldigt ist.